

Zweite Änderung der gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (für ihr Department für Informatik), der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Verleihung der Doktorgrade „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.), „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.), „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) oder „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.) vom 05.09.2014

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG 01.08.2022 (AM2022/061)

Gültig ist die in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichte Version der Promotionsordnung!

Die Fakultätsräte der Fakultäten II, V und VI der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben am 23.03.2022 gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NHG die folgende Zweite Änderung der Promotionsordnung der Fakultät II, V und VI der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.09.2014 (AM 3/2014, S. 397 ff.), zuletzt geändert am 29.08.2019 (AM 060/219), gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 21.06.2022 genehmigt.

Abschnitt I

Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Fakultätsübergreifende und internationale Promotionen
- § 4 Interfakultärer Promotionsrat
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Gutachterinnen und Gutachter
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion, Annahme, Immatrikulation
- § 10 Dissertation
- § 11 Betreuung
- § 12 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 19 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 21 Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist
- § 22 Widerspruch
- § 23 Ehrenpromotion

§ 1 Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Psychologie gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 10.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 14.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (im Folgenden ‚Fakultät V‘ genannt), die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften (im Folgenden ‚Fakultät VI‘ genannt) und die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften für das Department für Informatik (im Folgenden ‚Fakultät II/DFI‘ genannt) verleihen jeweils für Promotionsleistungen nach Abs. 1 den Grad einer Doktorin oder eines Doktors mit folgenden möglichen Titeln: Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.), Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph.D.), Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (abgekürzt: Dr.-Ing.) für vertiefte selbstständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Psychologie. Mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion gemäß § 9 Abs. 1 sowie dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 b) Punkt iv ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden anzugeben, welcher Doktorgrad angestrebt wird. Die Entscheidung über den zu verleihenden Titel trifft der zuständige Promotionsausschuss (§ 5).

(3) Fakultät V, Fakultät VI und Fakultät II/DFI können auch entsprechend des jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunkts Grad und Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h. c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (abgekürzt: Dr.-Ing. E. h.) verleihen.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

- a) ggf. der interfakultäre Promotionsrat (§ 4),
- b) der zuständige Promotionsausschuss (§ 5),
- c) die Prüfungskommission (§ 6),
- d) die Erstgutachterin oder der Erstgutachter (§ 7), die oder der in der Regel Betreuerin oder Betreuer der Dissertation (§ 11) ist,
- e) das Promotionskomitee, soweit eingerichtet (§ 11 (2)),
- f) eine oder mehrere weitere Gutachterinnen oder Gutachter (§ 7),
- g) die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan; für Fakultät II/DFI tritt die Prodekanin bzw. der Prodekan für Informatik an die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans.

(2) Der interfakultäre Promotionsrat berät und entscheidet über fakultätsübergreifende Belange bezüglich der Qualitätssicherung und Durchführung von Promotionsverfahren in den beteiligten Fakultäten.

LESEFASSUNG

- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und in allen anderen Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas Anderes vorsieht.
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (5) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter beurteilen die Dissertation. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Doktorarbeit. Sie oder er ist in der Regel als Erstgutachterin oder als Erstgutachter zu benennen.
- (7) Wenn ein Promotionskomitee eingerichtet wurde, begleitet es die Betreuung der Dissertation (§ 11 (2)).
- (8) Die Dekanin oder der Dekan schließt das Verfahren mit der Aushändigung der Urkunde ab.

§ 3 Fakultätsübergreifende und internationale Promotionen

- (1) Ein Promotionsverfahren kann fakultätsübergreifend durchgeführt werden, sofern das Thema der Promotion fachlich mehreren Fakultäten zuzuordnen ist und die Zustimmung der jeweiligen Fakultäten vorliegt.
- (2) Gemeinsame Promotionsverfahren mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (im Folgenden: ‚Kooperationspartner‘) können von einer Fakultät auch aufgrund von Kooperationsvereinbarungen oder in einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 36a NHG durchgeführt werden.
- (3) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG), dem Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) oder einer anderen ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung (im Folgenden: ‚Kooperationspartner‘) können gemeinsame Promotionsverfahren (bi- oder multinationale Promotion) durchgeführt werden. Vor Beginn des Verfahrens sollen sich die Beteiligten hinsichtlich der Besonderheiten einer binationalen Promotion beraten.
- (4) In den in Abs. 1-3 genannten Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors von den Fakultäten oder von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartner, sofern zulässig, gemeinsam, ansonsten im Rahmen einer Doppelpromotion (Double Doctorate) verliehen, wenn die Kooperationspartnerin das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen. Für Verfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen gelten die besonderen Vorschriften gemäß der Anlage 4 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“.

§ 4 Interfakultärer Promotionsrat

Fakultät V, Fakultät VI und Fakultät II/DFI bilden aus ihrer Mitte einen gemeinsamen interfakultären Promotionsrat. Dieser setzt sich zusammen aus den Dekaninnen oder Dekanen gemäß § 2 Abs. 1 g) sowie je zwei Mitgliedern der Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten, von denen je ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter angehört. Der Vorsitz wird alternierend von einer bzw. einem der Dekaninnen und Dekane geführt.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Fakultät V, Fakultät VI und Fakultät II/DFI bilden für die Verleihung des Grades nach § 1 Abs. 2 jeweils aus ihrer Mitte durch Beschluss ihres Fakultätsrates einen eigenen Promotionsausschuss.

(2) Der jeweilige Promotionsausschuss der Fakultäten V und VI besteht aus Mitgliedern der Hochschullehrergruppe gemäß Abs. 3 bzw. 4, sowie je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Promotionsstudierenden. Die oder der jeweilige Vorsitzende gehört der Hochschullehrergruppe an und wird vom zuständigen Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) Im Promotionsausschuss der Fakultät V besteht die Hochschullehrergruppe aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, wobei die Anzahl der Mitglieder insgesamt der Anzahl der Institute der Fakultät entspricht. Die Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und deren jeweilige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe im Institutsrat der Institute der Fakultät V benannt (jeweils ein Sitz) und müssen diesen Instituten jeweils angehören.

(4) Im Promotionsausschuss der Fakultät VI besteht die Hochschullehrergruppe aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und weiteren vier Mitgliedern. Die Mitglieder sollen mehrheitlich eine naturwissenschaftliche bzw. ingenieurwissenschaftliche Promotion oder eine einschlägige Professur haben.

(5) Der Promotionsausschuss der Fakultät II/DFI besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Alle Mitglieder der jeweiligen Promotionsausschüsse haben bis zu drei Vertreter. Die Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter werden nach Statusgruppen vom jeweils zuständigen Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, in der Gruppe der Promotionsstudierenden für ein Jahr gewählt.

(7) Der jeweils zuständige Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren gemäß § 3 kann ein gemeinsamer Promotionsausschuss gebildet werden, in dem Mitglieder der beteiligten Fakultäten und Kooperationspartner in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein sollen. Im jeweiligen gemeinsamen Promotionsausschuss sind die Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierte Mitglieder, Mitglieder aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie mit beratender Stimme Mitglieder aus der Gruppe der Promotionsstudierenden im Verhältnis 2:1:0 bis zu 1 vertreten. Alle Mitglieder haben bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter werden nach Statusgruppen vom jeweils zuständigen Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, in der Gruppe

der Promotionsstudierenden für ein Jahr gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kooperationspartner werden von diesen entsandt. Insgesamt muss die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Promotionsausschusses promotionsberechtigten Hochschulen angehören. Die Mitglieder des gemeinsamen Promotionsausschusses wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Im Zweifelsfall entscheidet der interfakultäre Promotionsrat über die Zusammensetzung des jeweiligen gemeinsamen Promotionsausschusses.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Der zuständige Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Psychologie sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Kommissionsmitglieder sollen mehrheitlich eine einschlägige Promotion entsprechend § 1 Abs. 2 oder eine einschlägige Professur haben.

(2) Bei der Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren nach § 3 sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Mitglieder der Kooperationspartner angemessen berücksichtigt werden. Für Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht Mitglieder der beteiligten Fakultät V, Fakultät VI oder Fakultät II/DFI sind, gelten gleichermaßen die Anforderungen und Rechte gemäß Abs. 1.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Personen (nach § 6 (4)), von denen mindestens eine Person Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses sein muss:

- a) der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Dissertation,
- b) einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter der Dissertation,
- c) einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied.

Der Prüfungskommission kann ein zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

Der zuständige Promotionsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer benennen.

In der Prüfungskommission ist eine Mehrheit der Hochschullehrenden zu gewährleisten.

(4) Prüfungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Prüfungsberechtigt sind auch promovierte selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen einer extern begutachteten Förderung durch anerkannte Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen. Über die Frage, ob eine Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtung zu den anerkannten Einrichtungen gehört, entscheidet der interfakultäre Promotionsrat. Auf Vorschlag des zuständigen Promotionsausschusses kann der zuständige Fakultätsrat auch im Einzelfall für promovierte Personen die Prüfungsberechtigung feststellen, die diese formalen Qualifikationen nicht erfüllen.

(5) Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Universität Oldenburg angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein, jedoch muss mindestens je eine Person Mitglied der zuständigen Fakultäten sein.

§ 7 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Der jeweils zuständige Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die oder der in der Regel der jeweiligen Fakultät angehört und die Voraussetzungen nach § 6 (4) erfüllt. In einem gemeinsamen oder bi- bzw. multinationalen Promotionsverfahren nach § 3 kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Kooperationspartnerin angehören. Zusätzlich bestellt der Promotionsausschuss zwischen einer bzw. einem und drei weitere Gutachterinnen oder Gutachter, die gemeinsam die fachliche Breite der betreffenden Dissertation abdecken.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und bis zu drei weitere Gutachterinnen oder Gutachter unterbreiten.
- (3) Erstgutachterin oder Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter müssen Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 6 dieser Ordnung sein. Auf Vorschlag des zuständigen Promotionsausschusses kann der zuständige Fakultätsrat in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Bei publikationsbasierten Dissertationen muss mindestens eines der Gutachten durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden, die oder der nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht befangen ist.
- (5) Ist die Dissertation in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder der forschenden Industrie entstanden, können die dort verantwortlichen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ebenfalls vom zuständigen Promotionsausschuss zur Begutachtung gebeten werden, wenn diese die Qualifikation nach § 6 (4) erfüllen oder habilitationsäquivalente Leistungen nach § 11 (2) vorweisen können.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein einschlägiges Studium in einem Studiengang voraus, das durch Master-, Diplom- oder Magisterexamen, ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, ein medizinisches Staatsexamen oder einen anderen Abschluss, der vom zuständigen Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist. Die Anerkennung anderer entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer besonderen Prüfung durch den zuständigen Promotionsausschuss. Dabei ist das Lissabon-Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 Teil II, S. 712 ff.) zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss kann seiner Entscheidung auch eine Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zu Grunde legen. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem interfakultären Promotionsrat herzustellen.
- (2) Der zuständige Promotionsausschuss kann Bewerberinnen oder Bewerber, die über einen Abschluss gemäß Absatz 1 in einem nicht einschlägigen Studium verfügen, mit der Auflage zulassen, bestimmte ergänzende Studienleistungen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 12 nachzuweisen.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss gemäß Absatz 1 oder 2 vorweisen, können zugelassen werden, falls folgende Voraussetzungen vorliegen:

LESEFASSUNG

- a) ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium (z.B. in einem Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, das mit gehobenem Prädikat abgeschlossen wurde, und
- b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Zusatzstudiums, das zum Fachgebiet der Dissertation hinführt. Diese Studien- und Prüfungsleistungen werden vom zuständigen Promotionsausschuss im Benehmen mit der künftigen Betreuerin oder dem künftigen Betreuer festgelegt. Im Falle einer Promotion in einem Promotionsprogramm oder -studiengang werden diese Studien- und Prüfungsleistungen vom Zulassungsausschuss des Promotionsprogramms oder -studiengangs im Benehmen mit der künftigen Betreuerin oder dem künftigen Betreuer festgelegt und vom zuständigen Promotionsausschuss genehmigt.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber mit besonderer Befähigung, die über einen einschlägigen Bachelorabschluss verfügen, können sich für ein kombiniertes Master- und Promotionsstudium, die sog. fast track-Option, bewerben. Diese können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem Eignungsfeststellungsverfahren in Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren zu einem Promotionsprogramm oder -studiengang nachgewiesen haben. Näheres regeln die entsprechenden Zulassungsordnungen sowie ggf. eine gesonderte fast track-Ordnung. Die Zulassung zur Promotion erlischt, wenn die Masterphase des fast track-Programms nicht erfolgreich absolviert wird.

(5) Der zuständige Promotionsausschuss versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuss kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 9 Zulassung zur Promotion, Annahme, Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und damit auf „Annahme als Doktorandin oder Doktorand“ ist unter Angabe des angestrebten Titels und Grades nach § 1 Absatz 2 schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Bei einer Promotion in einem Promotionsprogramm oder -studiengang wird der Antrag über die zuständige Graduiertenschule eingereicht.

(2) Dem Antrag sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

- a) eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- b) das Promotionsthema (Arbeitstitel) mit einer kurzen Darstellung des Vorhabens, die mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer abgestimmt ist,
- c) Erklärung einer prüfungsberechtigten Person nach § 6 (4), die oder der in der Regel Mitglied der Fakultät V, der Fakultät VI bzw. der Fakultät II/DFI ist, über die Bereitschaft zur Betreuung der geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) Nennung der Mitglieder des Promotionskomitees, soweit eingerichtet (§ 11(2)),
- e) Zeugnisse und Nachweise nach § 8 oder Belege über den Abschluss eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer ausländischen Hochschule mit Belegen über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,

LESEFASSUNG

- f) eine Erklärung über etwaige frühere erfolglose Promotionsgesuche mit Angaben zum Zeitpunkt der ersten Bewerbung, zur wissenschaftlichen Hochschule und zur Fakultät oder zum Fachbereich, bei der oder dem die Dissertation eingereicht wurde, sowie zum Thema der Dissertation,
- g) ggf. ein Antrag auf Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens oder einer bi- bzw. multinationalen Promotion (§ 3) mit Nennung der beteiligten Fakultäten und/ oder der Kooperationspartner,
- h) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
- i) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind,
- j) ein Verzeichnis der Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat und
- k) eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bzw. einem Promotionskomitee (§ 11 (5)), die eine Erklärung über die Punkte b, c, g und h enthält.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, die als beglaubigte Kopie oder mit Original zur Einsicht vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Werden gemäß Absatz 2 e) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der zuständige Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden Diplom- oder Masterarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen.

(4) Nach Prüfung der nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 eingereichten Unterlagen, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion. Im begründeten Einzelfall kann die Bewerberin oder der Bewerber trotz eines früheren fehlgeschlagenen Promotionsgesuchs zugelassen werden. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status endet mit Bestehen der Promotionsleistungen oder deren endgültigem Nichtbestehen, sowie bei nicht fristgerechtem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 12 (1)) oder bei Rücknahme des Promotionsgesuchs (§ 19).

(5) Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich nach der Zulassung zur Promotion als Promotionsstudierende einschreiben, sofern zutreffend in einem der Promotionsprogramme oder -studiengänge der Graduiertenschule.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Psychologie nachweisen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des zuständigen Promotionsausschusses. Die

Dissertation muss in jedem Fall eine maximal dreiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(3) Als Dissertation können an den Fakultäten V und VI auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten in international anerkannten Wissenschaftsjournalen mit Gutachtersystem (Peer Review) anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen (publikationsbasierte Dissertation). Der Forschungszusammenhang ist von der Bewerberin oder vom Bewerber in der Dissertation umfassend darzulegen. Sind an diesen Einzelarbeiten auch andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Mitautorinnen bzw. Mitautoren beteiligt, ist der eigene Anteil detailliert darzulegen. Die Richtigkeit der Darlegung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Person mit der Qualifikation nach § 6 (4) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim zuständigen Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Erfolgt die Promotion in Promotionsprogrammen oder -studiengängen, soll sie durch ein Promotionskomitee begleitet werden. Im Übrigen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ein Promotionskomitee bestellt werden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge machen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder aus der Industrie als Mitglieder im Promotionskomitee beauftragt werden, wenn diese promoviert sind und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Forschungsposition verfügen. In der Regel soll auch eine weitere Doktorandin oder ein weiterer Doktorand, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Promotionskomitees sein, wenn die Nähe zum Forschungsgebiet gegeben ist. Das Nähere regelt der zuständige Promotionsausschuss.

(3) Der zuständige Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Betreuerin oder den Betreuer sowie ggf. die Mitglieder des Promotionskomitees.

(4) Zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer kann auch eine Person mit der Qualifikation nach § 6 (4) einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 3 bestellt werden.

(5) Die Beziehung zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer sowie ggf. Promotionskomitee wird in einer Betreuungsvereinbarung geregelt. Darin sind insbesondere das Dissertationsthema, der voraussichtliche Zeitrahmen, eine weitere mögliche Betreuungsperson, ggf. die Mitglieder des Promotionskomitees, Absprachen über regelmäßige Besprechungen zwischen Doktorandin oder Doktorand und der oder den betreuenden Personen sowie das Vorliegen eventuell erforderlicher Genehmigungen durch z.B. Ethikkommission, Forschungseinrichtung oder Unternehmen festzuhalten.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung nur aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Betreuerin oder von dem Betreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden und

der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall zügig um eine Nachfolge für die Betreuung.

(7) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin oder der Doktorand an den zuständigen Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. dem Promotionskomitee und bemüht sich um eine Lösung.

§ 12 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim zuständigen Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Diese Fristen können in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verkürzt oder verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Frist bzw. Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung als zurückgenommen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission
sowie ein Exemplar für die Akten des zuständigen Promotionsausschusses,
- b) eine Erklärung darüber,
 - i. dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 - ii. ob die Dissertation in Teilen oder insgesamt bereits veröffentlicht wurde; in diesem Fall ist eine Publikationsliste beizufügen,
 - iii. dass die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat,
 - iv. welcher Grad einer Doktorin oder eines Doktors angestrebt wird,
 - v. ggf. ob der angestrebte Grad in der Promotionsurkunde in der weiblichen Form als Doktorin oder in der männlichen Form als Doktor aufgeführt werden soll,
 - vi. dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind,
 - vii. erforderlichenfalls den Nachweis nach § 9 Abs. 5 über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
 - viii. dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind.
- c) Namensvorschläge für die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) Der zuständige Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Berücksichtigung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die

Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der jeweilige Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidungen des Promotionsausschusses mit.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten in der Regel innerhalb von 4 Wochen, maximal jedoch innerhalb von 8 Wochen, schriftlich das Gutachten und empfehlen entweder Annahme der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Bei Annahme der Dissertation schlagen die Gutachterinnen und Gutachter zugleich eine der folgenden Noten vor:

sehr gut („magna cum laude“) =	1
gut („cum laude“) =	2
genügend („rite“) =	3

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note 1 auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorgeschlagen werden. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird das Verfahren nach Absatz 4 fortgesetzt.

(2) Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der zuständige Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen alle Gutachterinnen und Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Der Promotionsausschuss kann nach Überarbeitung der Dissertation eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Haben die Gutachterinnen oder Gutachter mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der zuständige Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation ab. Das Promotionsverfahren ist damit nicht bestanden und somit beendet. Schlägt eine Minderheit der Gutachterinnen oder der Gutachter die Ablehnung vor, oder bei Gleichstand der positiven und ablehnenden Voten, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Schlägt unter Einbeziehung dieses Gutachtens die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme vor, wird das Verfahren nach Absatz 4 fortgesetzt. Wird nach Vorlage dieses weiteren Gutachtens die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden und beendet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten der zuständigen Fakultät zu nehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der zuständige Promotionsausschuss die Dissertation und die Gutachten in den beteiligten Fakultäten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Personen aus den beteiligten Fakultäten mit der Qualifikation nach § 6 (4) können die Dissertation und die Gutachten einsehen und während der Auslagefrist

Sondergutachten erstellen. Sind nach Ablauf der Auslagefrist keine Sondergutachten eingegangen, ist die Arbeit angenommen.

(5) Bei Eingang von Sondergutachten kann der zuständige Promotionsausschuss binnen vier Wochen weitere Gutachten einholen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder gegebenenfalls habilitierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die Berücksichtigung der Sondergutachten einschließlich eventueller weiterer Gutachten für die Beurteilung der Dissertation. Bei Berücksichtigung von Sondergutachten werden die Dissertation, die Gutachten, die berücksichtigten Sondergutachten und eventuelle weitere eingeholte Gutachten erneut für zwei Wochen ausgelegt.

(6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der zuständige Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten und der berücksichtigten Sondergutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(7) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gem. Absatz 1 wie folgt.

von 1,0 bis kleiner als 1,5 = sehr gut = magna cum laude

von 1,5 bis kleiner als 2,5 = gut = cum laude

von 2,5 bis kleiner als 3,5 = genügend = rite

Wurde von allen Gutachterinnen und Gutachtern die Note 1 mit Prädikat "ausgezeichnet" vorgeschlagen, so ergibt sich für die Dissertation die Gesamtnote "ausgezeichnet (summa cum laude)". In diesem Fall geht die Dissertation mit der Note 1,0 in die Gesamtbewertung der Promotionsleistung gemäß § 15 ein. Wurde die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder wurden Sondergutachten abgegeben (nach Abs. 3 bzw. Abs. 5), entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, ob die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung durch ein Gutachten geht mit der Note 4,0 in die Gesamtnote ein.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit. Der Promotionsausschuss bestellt gleichzeitig gem. § 6 Abs. 1 die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Absprache mit allen Beteiligten fest. Die Disputation sollte innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat sie oder er dies umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 14 Disputation

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin in Fakultät V, Fakultät VI und Fakultät II/DFI bekannt. Die Disputation ist universitätsöffentlich. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden können andere interessierte Personen zuhören.

LESEFASSUNG

(2) Die Disputation besteht aus einem universitätsöffentlichen Vortrag von etwa dreißig Minuten Dauer über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation oder eines Teilgebiets daraus und einer anschließenden 30- bis höchstens 60-minütigen Diskussion unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Diskussion erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung auf das gesamte Fachgebiet. Die Gutachten zur Dissertation können ebenfalls in die Diskussion einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit der Mitteilung über die Annahme der Dissertation Einsicht in die Gutachten unbenommen der Regelungen des § 21 zu gewähren. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann ein Teil der Diskussion nichtöffentlich mit der Prüfungskommission stattfinden. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Disputation fest. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note gemäß § 13 Abs. 1 und 7. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtnote der Disputation unverzüglich mit.

(4) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie oder er dieses innerhalb eines Monats bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen nach Beantragung und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(6) Mit Zustimmung der Promovenden oder des Promovenden kann die Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen einstimmig beschließen, die in Abs. 2 und 3 genannten Bestandteile der Disputation elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren durchzuführen. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission informiert den Promotionsausschuss über die Entscheidung. Abweichend von § 2 Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Abstimmung durch den Promotionsausschuss statt. Dieses Verfahren muss eine umfangreiche Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. Die störungsfreie Zuschaltung ist für die gesamte Dauer der Prüfung sicherzustellen. Auch die Zuschaltung nur einer Prüferin oder eines Prüfers oder lediglich der Promovenden oder des Promovenden kann zugelassen werden.

§ 15 Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt die zuständige Prüfungskommission, wie die Promotionsleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten sind. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des ungerundeten Ergebnisses der Disputation, das einfach zählt, und des ungerundeten Ergebnisses der Dissertation, das doppelt zählt. Das Promotionsverfahren ist mit der Feststellung der Prüfungskommission, dass die Disputation bestanden ist, abgeschlossen.

(2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission für die Promotionsleistungen das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" („summa cum laude“) verliehen werden.

Dieser Vorschlag ist nur zulässig, wenn alle Gutachter die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note 1,0 und dem Prädikat "ausgezeichnet" bewertet sowie alle Mitglieder der Prüfungskommission die mündlichen Promotionsleistungen jeweils mit 1,0 benotet und das Prädikat "ausgezeichnet" befürwortet haben.

Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt worden sein. Gegebenenfalls ist ein zusätzliches externes Gutachten einzuholen. Bei der Disputation nicht anwesende Gutachterinnen oder Gutachter geben ihr Votum schriftlich ab. Über den Vorschlag entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, wobei nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und gegebenenfalls habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stimmberechtigt sind. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird nicht begründet.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und das Gesamtprädikat schriftlich mit.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Hierzu hat die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck oder
- b) drei Exemplare der Dissertation und den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift oder
- c) drei Exemplare der Dissertation sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie fünf gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare der Dissertation und
 - zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigt wurden, und
 - ggf. eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

In den Fällen von Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hoch-

schulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist.

(3) Am Schluss der Dissertation kann eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs der Doktorandin oder des Doktoranden angefügt werden.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung. Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung nach Absatz 1 verlängern.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion abgeschlossen. Hiervon abweichend stellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden den Abschluss der Promotion nach der Entscheidung der Prüfungskommission, dass die Disputation bestanden ist (§ 14), fest. Der Antrag kann bereits vor der Durchführung der Disputation gestellt werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 3 ausgehändigt. Die Urkunde für eine fakultätsübergreifende oder bi- bzw. multinationale Promotion kann gemäß § 3 Abs. 4 als gemeinsame Urkunde in Anlehnung an Anlage 2 und 3 ausgefertigt werden. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt.

§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Ein abermaliges Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Promotionsgesuch an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

§ 19 Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zur Begutachtung eingereicht wurde. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der zuständige Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der zuständige Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig zu erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der zuständige Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde. §§ 48 und 49 VwVfG bleiben unberührt. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z.B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die bei Beamten des Landes Niedersachsen zum Verlust des Beamtenstatus führt, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre lang aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 22 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 23) ist ein Widerspruch nicht möglich.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Er hat in Grundsatzfragen zu Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 das Einvernehmen mit dem interfakultären Promotionsrat herzustellen. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss und dem interfakultären Promotionsrat zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der zuständige Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der zuständige Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die Gutachterin oder der Gutachter oder die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(6) Der zuständige Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 (4) besitzen.

(7) Soweit der zuständige Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Absatz 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät II/DFI, der Fakultät V oder der Fakultät VI beigetragen haben, kann die zuständige Fakultät Doktorgrade nach § 1 (3) auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom zuständigen Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die eine Qualifikation nach § 6 (4) vorweisen müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dazu sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen. Bericht und Gutachten werden dem interfakultären Promotionsrat vorgelegt, der hierzu binnen 4 Wochen Stellung nehmen kann.
- (4) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des jeweiligen Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Fakultätsrates und Personen mit der Qualifikation nach § 6 (4), die Mitglieder der zuständigen Fakultät sind, ausliegen.
- (5) Der zuständige Fakultätsrat beschließt über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.
- (7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht sowie dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.
- (8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

Anlage 1 Muster des Titelblatts der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation*)

Von der Fakultät/den Fakultäten* für Mathematik und Naturwissenschaften/Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften/Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften* der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades und Titels

.....
(Angabe des Grades*) (Abkürzung*)

angenommene Dissertation

von Frau/Herrn*
(Vorname, Name*)

geboren am in

Rückseite:

Gutachterin/Gutachter*

Weitere Gutachterin/Gutachter*

.....

.....

Tag der Disputation*:

* Zutreffendes einfügen

Anlage 2 Promotionsurkunde

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften/
Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften/
Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften*
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht/verleihen* mit dieser Urkunde**

Frau/Herrn*)

geboren am: in

Grad und Titel

Doktor/in der(Dr. rer. nat./ Dr. phil./ Dr.-Ing.)* / Doctor of Philosophy (Ph. D.)*,

nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine* mit dem Prädikat¹⁾
beurteilte Dissertation mit dem Thema

.....

und durch die mit dem Prädikat¹⁾ beurteilte Disputation am
seine/ihre*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil
.....²⁾

erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften/
Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften/
Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften*

Die/Der* Vorsitzende des Promotionsausschusses
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften/
Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften/
Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften*

Universitätsprofessor/in*)

Universitätsprofessor/in*)

* Zutreffendes einfügen

** auf Grundlage der gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften und der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

¹⁾ Noten: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend) und ggf. dem Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet)

²⁾ Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

Anlage 3 Promotionsurkunde in englischer Sprache

The School of Mathematics and Science/
School of Medicine and Health Sciences/
School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law*
of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany)

hereby confers/confer** on

Mr./Mrs.*

born.....in

having presented his/her* doctoral thesis entitled*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of*

Doctor of

Doctoral thesis grade:.....¹⁾

Oral examination grade:.....¹⁾

Overall grade:.....²⁾

Oldenburg, (*Day, Month, Year**)

_____ (Signature) Dean of the School of Mathematics and Science/Medicine and Health Sciences/ Computing Science, Business Administration, Economics and Law *	_____ (Signature) Chair of the Doctoral Committee Mathematics and Science/Medicine and Health Sciences/ Computing Science, Business Administration, Economics and Law *
---	---

*Insert where applicable, delete where inapplicable

** based on the joint doctoral degree regulations of the Schools of Mathematics and Science, of Medicine and Health Sciences, and of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

1) Grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

Anlage 4 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“

§ 1 Vorrang, Verbindlichkeit, Beratung

(1) Die Durchführung von gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren als Cotutelle-Verfahren zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UOL) und der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) richtet sich vorrangig nach den nachfolgenden Sonderregelungen; ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung, soweit diese nicht im Widerspruch hierzu stehen.

(2) Der Promovend oder die Promovendin ist vor Beginn eines binationalen Verfahrens mit der RUG über die nachfolgenden Sonderregelungen zu informieren und zu beraten. Im Falle ihres oder seines Einverständnisses mit den Sonderregelungen wird über das konkrete binationale Promotionsvorhaben der als Muster A zu dieser Groningen-Anlage beiliegende Vertrag mit der Promovendin oder dem Promovenden geschlossen („Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“), welcher ggf. auch abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten kann. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist Voraussetzung für die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens mit der RUG.

(3) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat mit den nachfolgenden Sonderregelungen nicht einverstanden ist, kann das Promotionsvorhaben nicht als binationales Verfahren mit der RUG, sondern nur als rein nationales Promotionsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der einschlägigen Promotionsordnung der UOL durchgeführt werden.

§ 2 Promotionsleistung

(1) Die Dissertationsschrift ist in englischer Sprache zu verfassen. Das Exposé soll in englischer, niederländischer und deutscher Sprache verfasst werden.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Anforderungen und dem Betreuungsbedarf wird die Dissertation abwechselnd an beiden Partneruniversitäten bearbeitet.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Anforderungen beider Partneruniversitäten hinsichtlich Zulassung, Verlauf und Prüfungsleistungen erfüllen.

§ 3 Einschreibung, Gebühren, Versicherung

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll in beiden Partneruniversitäten entsprechend den Regelungen an der jeweiligen Universität immatrikuliert sein.

(2) Die UOL erhebt Semesterbeiträge gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Soweit dies rechtlich möglich ist, wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Entrichtung von Studiengebühren und Semesterbeiträgen an die RUG freigestellt.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat für die Dauer des Aufenthaltes in Groningen und in Deutschland den Nachweis der Krankenversicherung und der Privathaftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 4 Zuständigkeiten, Verfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird in Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen beider Partneruniversitäten durchgeführt.

(2) Anfallende Kosten (Reisekosten etc.) durch die Betreuer und Betreuerinnen oder durch Mitglieder des Examining Committee (Prüfungskommission) werden von deren jeweiligen benennenden Partneruniversität getragen werden.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen nachfolgend genannten Verfahrensschritte werden im PhD Project Monitoring System der RUG („Hora Finita“) niedergelegt und sind dort auch für die auf Seiten der UOL beteiligten Personen zugänglich. Falls von der UOL benötigte Informationen nicht in Hora Finita zugänglich sein sollte, wird die RUG (die jeweils zuständige Graduate School) die UOL auf andere Weise informieren.

§ 5 Veröffentlichung

Die Dissertationsschrift ist entsprechend den Regelungen beider Partneruniversitäten zu veröffentlichen. Die Urheberrechte der Promovendin oder des Promovenden im Hinblick auf ihre oder seine Dissertationsschrift bleiben davon unberührt. Die Partneruniversitäten weisen die Doktorandin oder den Doktoranden auf die Regeln der jeweiligen Partneruniversität zur Veröffentlichung der Dissertationsschrift hin.

§ 6 Geistiges Eigentum

(1) Alle Rechte die Dissertationsschrift betreffend liegen bei der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(2) Neue Kenntnisse und geistige Eigentumsrechte (Immaterialgüterrechte, insbesondere Erfindungen), die im Rahmen eines gemeinsamen Projekts entstehen (Foreground intellectual property rights), gehören beiden Partneruniversitäten gemeinsam. Sie werden die Frage der Anmeldung zum Schutzrecht sowie der Aufrechterhaltung und Verteidigung dieser Anmeldung und der hierauf erteilten Patente sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kosten und die wirtschaftliche Verwertung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung klären.

§ 7 Betreuung (Supervision)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll bei der Ausarbeitung der Dissertationsschrift gemeinsam durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der RUG und durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der UOL betreut werden.

(2) Die Betreuerinnen und Betreuer beraten sich regelmäßig mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Hinblick auf den Fortschritt der wissenschaftlichen Bearbeitung. Die Betreuung erfolgt zu gleichen Anteilen durch beide Partneruniversitäten. Die zugewiesenen Betreuer übernehmen die Betreuungszeiten zu gleichen Anteilen. Die alltägliche Betreuung und das wissenschaftliche Mentoring liegen bei der Betreuerin oder dem Betreuer des Standortes, an dem jeweils gerade für die Dissertation gearbeitet wird.

(3) Die positive Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen oder Betreuer ist Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation beim Assessment Committee.

§ 8 Assessment Committee

(1) Nach positiver Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen und Betreuer wird die Dissertationsschrift dem Assessment Committee übermittelt.

(2) Das Assessment Committee besteht aus vier Personen, davon mindestens aus jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der RUG und der UOL. Mitglieder des Assessment Committee können nur Professorinnen und Professoren sein, die nicht als Co-Autoren an der Dissertationsschrift mitgewirkt haben.

(3) Das Assessment Committee wird von den Partneruniversitäten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen der jeweiligen Partneruniversität besetzt. Zuständig ist an der UOL der Promotionsausschuss.

(4) Entsprechend den Anforderungen der Promotionsordnung der UOL werden zwei Mitglieder des Assessment Committee zu Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertationsschrift bestellt. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der UOL benannt, die beiden übrigen Mitglieder des Assessment Committee von der RUG. Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen je ein individuelles Gutachten und schlagen darin eine Note für die Dissertationsschrift gemäß den einschlägigen Regelungen der UOL vor.

(5) Alle Mitglieder des Assessment Committee geben eine begründete Beurteilung zur Dissertation via Hora Finita ab. Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter und das Assessment Committee als Ganzes die Zulassung der Dissertation befürworten, entscheidet das Assessment Committee durch formellen Beschluss, dass die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen wird und die Gutachterinnen oder Gutachter vergebend basierend auf den vorliegenden Gutachten eine Note. Die Entscheidung ist umgehend dem zuständigen Promotionsausschuss der UOL mitzuteilen.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen 4 und 5 und § 10 Abs. 3 erwähnten Noten beziehen sich ausschließlich auf die Verleihung des Doktorgrades der UOL, deren Rechtsbehelfe entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung für den Fall des Dissenses über die Notengebung Anwendung finden. Bei der Verleihung des Doktorgrades der RUG wird keine Note vergeben, ausgenommen die Betreuer oder die Mitglieder des Assessment Committee schlagen vor, die Auszeichnung „cum laude“ (im niederländischen Rechtssinne) zu verleihen; dann wird das niederländische Verfahren zur Verleihung der „cum laude“ Auszeichnung durchgeführt.

(7) Nach positiver Bewertung übermittelt das Assessment Committee die Dissertationsschrift dem gemeinsamen Examining Committee (§ 9).

§ 9 Examining Committee (Prüfungskommission)

(1) Die Partneruniversitäten richten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmungen mit den Regelungen ihrer jeweiligen Promotionsordnung ein gemeinsames Examining Committee (Prüfungskommission) ein, welches zu gleichen Teilen mit Mitgliedern beider Partneruniversitäten besetzt ist. Zuständig für die Benennung seitens der UOL ist der jeweils zuständige Promotionsausschuss.

(2) Das Examining Committee besteht aus mindestens fünf, höchstens aber neun Personen:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beider Partneruniversitäten;

- b) maximal zwei nicht habilitierten promovierten Universitätsmitglieder;
- c) den Mitgliedern des Assessment Committee;
- d) der oder dem Vorsitzenden.

§ 10 Disputation

- (1) Die Disputation wird in der Regel an der RUG durchgeführt und soll der Promotionsordnung der RUG und, soweit möglich, der jeweils einschlägigen Promotionsordnung der UOL entsprechen.
- (2) Die Disputation der Promotion erfolgt in englischer Sprache in Form einer öffentlichen Zeremonie an der RUG, welche virtuell an die UOL zu übertragen ist, um dort eine hochschulöffentliche Teilnahme zu ermöglichen, und welche von der UOL als ordnungsgemäße Disputation anerkannt wird.
- (3) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet das Examining Committee in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Das Examining Committee legt im Anschluss an die Disputation die Note für die Disputation sowie die Gesamtnote der Promotionsleistung für den Doktorgrad der UOL gemäß der einschlägigen Promotionsordnung der UOL fest.

§ 11 Vollzug der Promotion

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleihen die Partneruniversitäten ihren jeweiligen Doktorgrad gemäß den bei ihnen geltenden Regelungen und Bestimmungen. Die UOL verleiht entsprechend der jeweils einschlägigen Promotionsordnung den „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.), „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.), „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) oder „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.). Die RUG verleiht den „Doctor“ (englische Bezeichnung: Doctor of Philosophy (PhD)). Der Dokortitel kann entweder in der von der UOL oder in der von der RUG verliehenen Fassung benutzt werden. Gemäß den einschlägigen Promotionsordnungen der UOL wird der deutsche Dokortitel erst nach Veröffentlichung der Dissertationsschrift verliehen.
- (2) Beide Universitäten verleihen ihre Doktorgrade jeweils durch eine eigene Urkunde (vgl. anliegendes Muster B zu dieser Groningen-Anlage). Jede Universität unterzeichnet und siegelt ihre Urkunde und verweist darin auf den binationalen Charakter des Promotionsverfahrens, welches zu zwei Doktorgraden führt. Die Urkunden stellen klar, dass die Doktorandin oder der Doktorand nur berechtigt ist, entweder den niederländischen oder den deutschen Titel zu führen. Sofern eine der beiden Universitäten ihren Doktorgrad nicht verleihen sollte, hindert dies nicht die andere Universität an der Verleihung ihres Doktorgrades als rein nationalen Grad.

§ 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat)

- (1) Werden während oder nach Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens Umstände bekannt, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat) oder den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, entscheidet jede Universität unabhängig für sich, ob sie ein entsprechendes Untersuchungsverfahren gemäß den bei ihr gültigen Regelungen einleitet.

(2) Die Partneruniversitäten werden sich gegenseitig über entsprechende Verfahren nach Absatz 1 und deren Ergebnisse informieren.

(3) Die jeweilige Aberkennung des Doktorgrades erfolgt unabhängig vom Bestehen des Doktorgrades an der Partneruniversität.

§ 13 Vorzeitige Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens

(1) Der Verlauf des binationalen Promotionsverfahrens wird jährlich überprüft; es kann von den beteiligten Universitäten mit einer 3-Monatsfrist durch Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages über die gemeinsame Betreuung (vgl. Muster A) beendet werden, falls ein sachlicher Grund besteht. Solange das binationale Promotionsverfahren auf Basis des vorgenannten Vertrages besteht, werden die beteiligten Universitäten die Kandidatin oder den Kandidaten dabei unterstützen, das Cotutelle-Verfahren erfolgreich zu beenden.

(2) Ein sachlicher Grund i.S.d. vorstehenden Absatzes 1 kann auch in einem Nichtbestehen der Prüfungsleistungen (Dissertation, Disputation) oder einem Disput über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens einschließlich der Entscheidungen des Examining Committee, Assessment Committee oder der Betreuer/Gutachter bestehen.

(3) Das binationale Promotionsverfahren endet auch auf Grund einer Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages seitens der Kandidatin oder des Kandidaten mit einmonatiger Kündigungsfrist.

(4) Bei Abbruch des binationalen Promotionsverfahrens ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, die Fortsetzung ihres oder seines Promotionsvorhabens an der UOL zu beantragen und ihre oder seine Dissertation zur erneuten Begutachtung gemäß der einschlägigen Promotionsordnung einzureichen.

Anlage A: „Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“

between

the University of Oldenburg represented by its President Prof. Dr. Ralph Bruder, Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg (Germany),

implementing entity: School of..... , represented by the Dean, Prof. Dr.

- hereinafter referred to as the "UOL" -

and

the University of Groningen, Broerstraat 5, 9712 CPSL Groningen (the Netherlands), represented by President Prof. Dr. Jouke de Vries,

- hereinafter referred to as the "UG" -

hereinafter collectively referred to as "Universities"

In due observance of the following

- the Dutch Higher Education and Research Act (Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek);
- the PhD Regulations of the University of Groningen (Promotiereglement);
- the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz)
- the PhD regulations of the Schools II, V and VI (Gemeinsame Promotionsordnung der Fakultäten II, V und VI für die Verleihung der Doktorgrade „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.), „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.), „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) oder „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.))

agree as follows:

Section 1 – Doctorates

(1) This agreement regulates the cooperation and the respective responsibilities of the Universities involved in the double doctorate of _____, born on and residing at _____.

(2) The topic of the dissertation is _____.

The dissertation will be written in English. The abstract shall be written in English, Dutch and German.

(3) The doctorate is expected to take __ years to complete, commencing from __. If necessary, such term can be prolonged in accordance with the rules in force at both of the institutions. The dissertation will be completed in alternating periods at the two Universities, based on scientific and supervision needs.

(4) The doctoral candidate must meet the relevant requirements of both Universities regarding admission to the doctoral programme, progress and examination.

Section 2 – Enrolment, Fees, Insurance

(1) The doctoral candidate shall enroll at both Universities in accordance with each of the University's regulations. The enrolment is effective from _____.

LESEFASSUNG

(2) UOL will charge the fees and contributions stipulated in the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz). To the extent legally admissible the doctoral candidate will be exempt from paying fees and contributions to the UG.

(3) The doctoral candidate must prove sufficient health insurance coverage for the full period of her or his stay in the Netherlands and in Germany as well as a personal liability insurance.

Section 3 – Responsibilities

(1) The doctorate will be realized in accordance with the legal provisions of both universities.

(2) Any costs incurred (travel expenses, etc.) by the supervisor or the members of the Examination Committee shall be borne by their respective university.

(3) The results of the following procedural steps shall be documented in the PhD Project Monitoring System of the RUG (“Hora Finita”) and be accessible to the members of University of Oldenburg being duly involved in the joint supervision of this doctorate. If the information needed by UOL is not registered in Hora Finita, the Graduate School will inform UOL in a different way.

Section 4 – Publication

The thesis will be published according to the doctoral regulations of both implementing Universities. The intellectual property rights of the doctoral candidate regarding his or her dissertation shall remain unaffected by its publication. Both Universities will instruct the doctoral candidate to follow the rules of both institutions concerning the registering, the description and the reproduction of the thesis.

Section 5 – IP

(1) Any rights related to the thesis will be held by the doctoral candidate.

(2) Foreground intellectual property rights shall be the property of both Universities. The Universities shall jointly apply to obtain and/or maintain the relevant intellectual property rights and shall strive to set up appropriate agreements in order to do so.

Section 6 – Supervision (Betreuer)

(1) The doctoral candidate shall research and write the thesis under the joint supervision of the thesis supervisor at UG, _____, and the thesis supervisor at UOL, _____.

(2) The supervisors will consult regularly on the research progress of the doctoral candidate. The supervision is equally divided between both Universities. Each University will invest 50% of the allotted time for supervision. The daily supervision and scientific mentoring resides with the supervisor located where the research work is being undertaken at that particular moment.

(3) The positive assessment of the supervisors shall be a necessary prerequisite for admission to the final examination.

Section 7 – Assessment Committee

- (1) After the positive assessment of the supervisors, the thesis can be submitted to the Assessment Committee.
- (2) The Assessment Committee consists of four persons of which at least one professor from the UG and one professor from the UOL. Only full professors employed by a university who have not co-authored with the doctoral candidate may be members of the Assessment Committee.
- (3) The Assessment Committee shall be composed by mutual consent between the Universities, in accordance with the regulations in force at the Universities.
- (4) In order to meet the criteria of the doctoral regulations in force at UOL, two members of the Assessment Committee are appointed as reviewers for the thesis. These two members of the Assessment Committee will be appointed by UOL, the other two by UG. The reviewers each draw a report and propose a grade for the thesis according to the regulations of the UOL.
- (5) All members of the Assessment Committee will provide a substantiated opinion of the PhD thesis in writing via Hora Finita. If both reviewers and the full Assessment Committee support the admission of the thesis, the Assessment Committee formally decides on the admission of the doctoral candidate to the defense and the reviewers decide on the grade for the thesis, based on the reports of the reviewers. The report and the decision will be communicated promptly to the doctoral committee of the ... School of XX of UOL.
- (6) The grades mentioned under subsections 4 and 5 above and in Section 9 subsection 3 only apply to the awarding of the degree by UOL whose appeal procedures solely apply in case of any disputes on grades. At UG no grade will be given, unless the supervisors or members of the Assessment Committee propose to award the “cum laude” distinction; then the procedure for the awarding of the “cum laude” distinction for UG degree will be followed.

Section 8 - Examining Committee

- (1) Both Universities mutually consult each other to compose a joint Examining Committee that equally represents members of both Universities, in accordance with their respective PhD regulations.
- (2) After the positive assessment of the Assessment Committee, the thesis can be submitted to the joint Examining Committee.
- (3) In accordance with the PhD regulations of the UG, the Examining Committee at UG shall consist of at least five persons;
 - full professors, both from the UG and from UOL, and;
 - a maximum of 2 University Readers/Associate Professors or Lecturers/Assistant Professors with PhDs;
 - the members of the Assessment Committee;
 - the chair.

Section 9 – Disputation

- (1) The defense of the thesis will take place at UG in a form compatible with both PhD regulations.

LESEFASSUNG

(2) The thesis will be defended in English during a public ceremony at the UG to be digitally transmitted to the UOL in order to allow participation of interested university members, and which is duly recognized by the UOL.

(3) After the Examining Committee has given a favourable recommendation it will have to agree on a grade for the defence as well for an overall grade according to the regulations in force at UOL.

Section 10 – Dual Award

(1) Upon successful completion of the examination procedure, both universities will confer their doctoral degrees according to the rules and regulations in force at their institutions. UOL will award the degree of “Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.), „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.), „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) or „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.)“. UG will award the degree "Doctor" (translated into English as: Doctor of Philosophy (PhD)). The title may be used either in the form conferred by UG or in the form conferred by UOL. According to the regulations in force at UOL, the degree can only be awarded after the successful publication of the thesis.

(2) Both universities will award their respective degrees in two separate certificates according to Enclosures B. Each University signs and seals its respective certificate and makes reference to the joint nature of the supervision by the Universities. leading to the two doctoral degrees. The certificates shall make clear that the doctoral candidate is entitled to use either the Dutch or the German title. A decision by one University not to award the degree does not preclude the other partner from awarding the degree as a solely national degree.

Section 11- Fraud and Plagiarism

(1) In the event that (a suspicion of) fraud or plagiarism is discovered during or after completion of the PhD trajectory, both universities can decide for themselves whether to take action and both will follow their own procedure regarding scientific integrity.

(2) The Universities will keep each other informed about the procedure on scientific integrity and its outcome.

(3) A decision by one institution to strip the doctoral candidate of the degree does not hinder the other partner from upholding its doctoral degree as a solely national degree.

Section 12 – Entry into Force, Term and Termination, Failure, Final Provisions

(1) The present agreement holds as long as necessary for the completion of the doctoral degree. The agreement may be reviewed on an annual basis by each University and may be terminated with a three months notice if good reason is found to do so. As long as the agreement is in force the Universities commit themselves to supporting the doctoral candidate in continuing the project.

(2) As a ‘good reason’ in the meaning of Subsection 1 may be seen e.g. a non-approval of the dissertation or any other dispute arising in connection with the implementation of the provisions or the appendices of this agreement concerning a decision by the Examining Committee, the Assessment Committee or the supervisors,

(3) In addition, the agreement may be terminated by the initiative of the doctoral candidate or following collegial advice from the doctoral supervisors with a one month notice.

LESEFASSUNG

(4) After premature discontinuation of the double doctorate the doctoral candidate may request to proceed the doctoral research at one of the Universities and have her or his dissertation re-evaluated in accordance with the doctoral regulations at that university.

(5) There are no oral side agreements. Any amendments or supplements to this agreement, including the annulment of this written form clause, shall require written form.

(6) The ineffectiveness or unenforceability of one or more provisions hereunder shall not affect the effectiveness of the remainder of the Agreement. The Universities undertake to replace the ineffective or unenforceable provision with an effective and enforceable provision, which comes as close as possible to the purpose of the ineffective or unenforceable provision. The same shall apply to any gaps herein.

University of Oldenburg

Name of President

Signature of President

Place, date

Name of Dean

Signature of Dean

Place, date

Name of Chair of Doctorate Committee

Signature of Chair of Doctorate Committee

Place, date

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

Signature of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

Place, date

Name of doctoral candidate

Signature of doctoral candidate

Place, date

University of Groningen

Name of President

Signature of President

Place, date

Name of Dean

Signature of Dean

Place, date

Name of Director of Graduate School

Signature of Director of Graduate School

Place, date

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

Signature of Supervisor and Advisor or Co-Advisor

Place, date

Anlagen B1 und B2: Urkunde und englischsprachige Übersetzung

Fakultät -X-

Bezeichnung der Fakultät

PROMOTIONSURKUNDE

Die Fakultät für [...] der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn¹ Vorname Nachname

geboren am ... in ... (Ort, Land),

nachdem sie/er* in einem ordnungsgemäßen binationalen Promotionsverfahren durch ihre/seine*
Dissertation mit dem Thema

„Titel“

und durch Bestehen der Disputation ihre/seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat,

den Grad

Doktorin/Doktor der ... (Fachbezeichnung)

Prädikat Dissertationsschrift²): ...

Note Disputation²): ...

Gesamturteil:³): ...

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Rijksuniversiteit Groningen haben die
Dissertation gemeinsam betreut und verleihen im Rahmen dieser Doppelpromotion zwei Doktorgrade.
Von der Rijksuniversiteit Groningen wird der Grad verliehen: „Doctor“ oder „.....“. Es darf sowohl der
niederländische als auch der deutsche Grad geführt werden, aber jeweils nur alternativ einer von
beiden⁴.

Oldenburg, Datum

[Name] Dekan/in der Fakultät für ...

[Name] Vorsitzende/r des Promotionsausschusses der Fakultät für ...

School -X- Designation of the School

CERTIFICATE (Official Translation)¹⁾

The School of ... of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany) hereby confers on

Name

Born on ... in ... (place, country)

having presented her/his doctoral thesis entitled

„Title“

and having passed the oral examination

the Degree of

Doctor of ... (discipline....)

Doctoral thesis grade²⁾: ...

Oral examination grade²⁾: ...

Overall grade³⁾: ...

The Carl von Ossietzky Universität Oldenburg and the Rijksuniversiteit Groningen have jointly supervised the dissertation and awarded the double doctorate. The degree awarded by the Rijksuniversiteit Groningen is: “Doctor” or “...”. Both the Dutch and German degree may be used, but only one at a time.⁴⁾

Oldenburg, date

Name Dean of the School of ...

Name Chair of the Doctoral Committee ...

¹⁾ It is hereby certified that this is an official English translation of the original German certificate.

²⁾ Grades: magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

³⁾ Overall grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

⁴⁾ ,Cotutelle de thèse'-Agreement

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Kraft.